

Satzung der Gemeinde Sanitz für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsverwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz vom 05.03.2024 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Sanitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Sanitz, Friedhofsweg: „Neuer Friedhof“
- Reppelin: „Friedhof Reppelin“

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sanitz (Friedhofsträgerin).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung oder Beisetzung der Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sanitz waren oder ein Recht auf Beisetzung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung oder Beisetzung von Ungeborenen im Sinne des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Ferner werden Personen bestattet oder beigesetzt, die vor ihrem Tod zwar außerhalb des Bereiches der Gemeinde gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich der Gemeinde wohnhaft waren.
- (4) Im Bereich für ordnungsbehördliche Bestattungen sind ausschließlich solche zulässig.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen kann von der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse durch Gemeindevertreterbeschluss geschlossen oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Jeder Beschluss der Gemeindevertretung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Grabnutzungsrechte werden nicht mehr erteilt und nicht verlängert.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Sanitz in andere Grabstätten gleicher Art

umzubetten. Der Umbettungstermin wird den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Umbettung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursachen würde.

- (4) Alle Ersatzgrabstellen nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Sanitz kostenfrei in ähnlicher Weise wie die aufgehobenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist in den Monaten April bis September täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in den Monaten von Oktober bis März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sanitz kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) zu lärmern und zu spielen, zu verweilen ohne das es dem Friedhofscharakter dient,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- oder Beisetzungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulagern und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu entsorgen,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind und deren Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen sind,
 - g) ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) das Betreten der Bestattungsfläche der Urnengemeinschaftsanlage, ausgenommen sind von der Friedhofsverwaltung befugte Personen,
 - i) von Bestattungs- oder Beisetzungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen,

- j) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet, soziale Medien etc. – sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bedürfen einer besonderen Begründung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
- (5) Die Durchführung von Gedenkfeiern und anderen nicht mit der Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sanitz.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung. Zugelassen werden Grabmale schaffende Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Bestatter/innen sowie Gärtner/innen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Handwerkes oder von handwerkähnlichem Gewerbe befugt sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung kann einmalig oder für 5 Jahre ausgestellt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege nur mit dafür in Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Den Gewerbetreibenden kann nach Verstoß gegen die Vorschrift des Abs. 4 oder bei fehlenden Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Satzung, nach vorheriger schriftlicher Mahnung im Wiederholungsfall die Zulassung entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jeder Bestattungstermin ist nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sanitz abzustimmen und anzumelden. Der Anmeldung ist der Antrag zum Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle zur Beisetzung auf dem „Neuen Friedhof“ in Sanitz bzw. dem „Friedhof Reppelin“ beizufügen (Anlage 1).
- (2) Wird eine Beisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung auf der entsprechenden Grabstätte statt.

- (3) Mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Gebührenschuldner für die von dem Bestattungsunternehmen beantragten Leistungen der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung, ist der Auftraggeber, wenn kein anderer Kostenträger benannt wird.

§ 8

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle vor Ort oder am Grab stattfinden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den aufgebahrten Verstorbenen in den Trauerfeierhallen Abschied nehmen. Die Särge sind rechtzeitig vor der anschließenden Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen erfolgen neben Feuerbestattungen nur auf dem Friedhof in Reppelin. Auf dem Neuen Friedhof in Sanitz erfolgen ausschließlich Urnenbeisetzungen.
- (2) Särge und deren Ausstattungen, Urnen, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der jeweiligen Ruhefrist ohne Rückstände vergehen und die Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändert. Sie müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 m breit und 0,65 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sanitz anzuzeigen.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen ist nicht gestattet.

§ 10

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden von Mitarbeitern des für die Beisetzung verantwortlichen Bestattungsunternehmens ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Bodenüberdeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen. Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben vorübergehende Einschränkungen sowie den temporären Rückbau von Grabaufbauten und Grabeinfassungen an ihren Gräbern zu dulden.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Bei Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zulassung durch die Gemeinde Sanitz. Die Zulassung kann nur nach Antragstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Besteht keine Einigung ist das Antragsrecht auf Umbettung zivilrechtlich von den Angehörigen klären zu lassen.
- (3) Alle Umbettungen werden durch hierfür geeignete Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 11) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Sanitz vorzulegen.
- (6) Für alle Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet derjenige, der die Umbettung veranlasst hat.
- (7) In den Fällen des § 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.
- (8) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 14

Art der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind Erdgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten sowie Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin (Gemeinde Sanitz). An diesen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ist nur auf Antrag der nutzungsberechtigten Person aus wichtigem Grund und nur gegen Zahlung einer Gebühr, frühestens 3 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(6) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

(7) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdgrabstätten (§ 15) (Breite 1,30 m x Länge 2,60 m)
- b) Urnengrabstätten klein (§ 16) (Breite 0,80 m x Länge 1,30 m)
- c) Urnengrabstätten groß (§ 16) (Breite 1,30 m x Länge 1,30 m)
- d) Urnenreihengrabstätten mit Pflege (§ 17) (Breite 0,80 m x Länge 1,30 m)
- e) Urnengemeinschaftsanlagen halbanonym (§ 18) (Breite 0,40 m x Länge 0,40m)
- f) Urnenanlage für ordnungsbehördliche Bestattungen (§ 19) (Breite 0,40 m x Länge 0,40m)

§ 15 Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten (ein- bzw. mehrstellig) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Je Grab kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe beigesetzt werden. Erdgrabstätten dürfen nur auf dem Friedhof in Reppelin
- (2) Auf Erdgrabstätten können je Grabstätte 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und für die gesamte Grabstätte um weitere 10 oder 20 Jahre möglich.
- (4) Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhezeit erreicht wird.
- (5) Hinsichtlich der Verleihung, des Wiedererwerbs und der Umschreibung des Nutzungsrechtes an Erdgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
In großen Urnengrabstätten können bis zu vier Urnen, in kleinen Urnengrabstätten bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und für die gesamte Grabstätte um weitere 10 oder 20 Jahre möglich.
- (3) Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhezeit erreicht wird.
- (4) Hinsichtlich der Verleihung, des Wiedererwerbs und der Umschreibung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren auf Antrag vergeben werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- (2) Das Nutzungsrecht besteht nur für die Dauer der letzten Ruhezeit und kann darüber hinaus nicht verlängert werden. Mit der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhezeit erreicht wird.
- (3) Die Herrichtung und Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die anfallenden Kosten sind in der jeweils zu entrichtenden Gebühr enthalten.
Ein weiteres Ausschmücken ist nur in Form von Pflanzschalen, Steckvasen und ähnlichem gestattet, was nicht in die Erde gepflanzt bzw. eingebracht wird. Weitere Einfassungen und Abdeckungen sind nicht gestattet.
- (4) Das Aufstellen eines Grabmals erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigte/n.
Die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.
- (5) Hinsichtlich der Verleihung und der Umschreibung des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Grabstellen auf Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach, einzeln und ohne individuelle Kennzeichnung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. In jeder Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Ein Anrecht auf Beisetzung neben Angehörigen sowie die Möglichkeit einer Reservierung oder die Wahl eines bestimmten Grabplatzes besteht nicht.
- (2) Die Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsträgerin. Die anfallenden Kosten sind in der jeweils zu entrichtenden Gebühr enthalten.
- (3) Ein Ausschmücken der Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Als Grabschmuck darf nur kompostierbarer Grabschmuck verwendet werden. Kunstblumen und anderer künstlicher Grabschmuck, insbesondere das Aufstellen von Grablichtern sind nicht gestattet.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Ordnungsbehördliche Bestattungen

- (1) Für ordnungsbehördliche Bestattungen wird eine gesonderte Urnenanlage auf dem „Friedhof Reppelin“ vorgehalten. Grabstellen werden nur für Urnenbestattungen der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Grabkennzeichnung erfolgt in Form einer Grabplatte mit einer Größe von 0,30 x 0,30m. Die Grabplatte ist nicht vorhanden und wird durch den Auftraggeber errichtet.

§ 20 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren und Entgelte wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, für die Dauer, der in § 11 genannten Ruhefristen, die Grabstätte unter Beachtung der Anforderungen dieser Friedhofssatzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Hierüber wird eine Graburkunde als Belegungsnachweis ausgestellt. Für die Urnengemeinschaftsanlage gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte besondere Bestimmungen gemäß § 18.
- (2) Die Nutzungsberechtigten übernehmen alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung über

weitere Bestattungen auf der Grabstelle zu entscheiden. Sie haben die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.

- (3) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) Ehegatte
 - b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - c) Kinder
 - d) Eltern
 - e) Geschwister
 - f) Großeltern
 - g) Enkelkinder
 - h) sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist ohne Zustimmung der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenänderung anzuzeigen.

§ 21 Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 5 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte kostenpflichtig beräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und Grabzubehör beseitigen lassen. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.
- (2) Wird wiederholt gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann 3 Monate nach Nichtbeachtung einer schriftlichen Aufforderung und des Hinweises auf der Grabstelle das Nutzungsrecht entzogen werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit einzusäen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstellen sollen spätestens sechs Wochen nach Beisetzung würdig hergerichtet werden und nach sechs Monaten gärtnerisch angelegt sein. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber persönlich anlegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Auf den einzelnen Grabstätten dürfen keine Gehölze und Stauden verwendet werden, die benachbarte Grabstellen und Wege beeinträchtigen können. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze und Gebinde sind von der Grabstelle zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Gehölze über 1,80 m Höhe dürfen nicht entfernt werden. Wenn solche Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können sie von der Friedhofsverwaltung zurückgeschnitten oder völlig entfernt werden.
- (6) Das Abdecken der Grabstellen mit Zweigen (Nadelhölzer) im Winter sollte aus Gründen der Abfallvermeidung eingeschränkt werden.
- (7) Auf den Grabstellen oder den sie umgebenden Zwischenwegen ist jeglicher Einsatz von chemischen Mitteln untersagt.
- (8) Wahlgräber dürfen nur mit Einfassungen oder Umrandungen sowie Grabplatten aus Naturstein versehen werden. Andere Werkstoffe sind nicht zulässig. Einfassungen und Umrandungen aus Naturstein dürfen eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten. Bei einer zusätzlich aufgelegten Grabplatte darf die maximale Höhe 16 cm betragen (§ 23 Abs. 1). Grabplatten dürfen maximal 2/3 der einzelnen Grabfläche bedecken. Einfassungen mit niedrig wachsenden Pflanzen, wie z. B. Heckenkirsche, Erika, Buchsbaum etc. können ebenso verwendet werden.
- (9) Das Belegen der Wahlgrabstätten anstelle einer Bepflanzung ist nur mit naturbelassenen (nicht farblichen) Kies, Splitt oder Vulkanstein erlaubt und darf maximal 2/3 der einzelnen Grabfläche bedecken. Bei Verwendung von Vlies, muss dieses wasserdurchlässig sein.
- (10) Bei Zuwiderhandlungen in den Fällen von Abs. 8 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung der unzulässigen Materialien unter schriftlicher Fristsetzung zu verlangen. Sind diese nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Aufforderung von der/dem Nutzungsberechtigten bzw. der/des Angehörigen beseitigt worden, kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten der Vorgenannten vornehmen.
- (11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

§ 23 Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten bzw. kleine Grabsteine können bei mehrstelligen Grabstätten von der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Zur Aufstellung von Grabmalen werden Steinmetzen, Steinbildhauer, Holzbildhauer sowie bildende Künstler zugelassen.
- (3) Breitsteine dürfen nur auf mehrstelligen Grabstätten aufgestellt werden.
- (4) Als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung der Ansichtsfläche des Grabmals sind Schrift und Ornament zu nutzen. Sie sind jeweils in Größe und Form auf die Ansichtsfläche abzustimmen.
- (5) Die Namensplatte auf der Urnengemeinschaftsanlage kann mit dem Namen des hier Beigesetzten gekennzeichnet werden. Dabei sind die Vorgaben zur Schriftart und Schriftgröße zu beachten, die im Zusammenhang mit dem Grabnachweis mitgeteilt werden. Die Angehörigen beauftragen den Steinmetz auf eigene Kosten mit der Anbringung des Namens der verstorbenen Person.

§ 24 Zustimmungserfordernis und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (4) Entspricht ein Grabmal nicht der erteilten Genehmigung und es nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der/m Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Jedes Grabmal ist der Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. An der Rückseite des Grabmales muss unten rechts die Firmenbezeichnung des Herstellers befestigt werden.
- (6) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheitspflicht) wird einmal jährlich im Auftrag der Gemeinde Sanitz durch eine Fachfirma geprüft. Wird festgestellt, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer ihm/ihr gestellten Frist durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Nach Ablauf von 5 Monaten werden die Grabmale durch die Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung beräumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können auf Veranlassung der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung umgelegt oder auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

- (7) Die Grabmale sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der/Die Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch Verletzung dieser Pflicht verursacht wird.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dies kommt einer Aufgabe des Nutzungsrechtes an dieser Grabstelle gleich (ausgenommen der vorübergehenden Entfernung wegen Ausbesserungs- bzw. Ergänzungsarbeiten).
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu entfernen. Sind Grabmale nicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, werden diese kostenpflichtig durch die Gemeinde Sanitz, Friedhofsverwaltung beraäumt.

VI. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Auf die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Sanitz haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalt oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Sanitz verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen § 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sanitz vom 02.01.2012 außer Kraft.

Sanitz, 11.03.2024

Enrico Bendlin
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

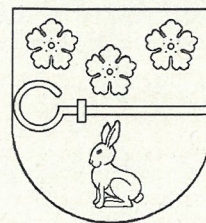
Sanitz, 11.03.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister

Gemeinde Sanitz

Der Bürgermeister



Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle zur Beisetzung auf dem „Neuen Friedhof“ Sanitz der Gemeinde Sanitz

Frau / Herr: _____

wohnhaft in: _____

☐ erwirbt hiermit das **Nutzungsrecht für 20 Jahre** an einer **Urnengrabstelle**

Name des Verstorbenen: _____

Tag der Beisetzung: _____

- ☐ Urnengrabstelle klein (Beisetzung von 2 Urnen möglich)
- ☐ Urnengrabstelle groß (Beisetzung von 4 Urnen möglich)
- ☐ Urnenreihengrabstelle mit Pflege (Beisetzung von 2 Urnen mgl.)
- ☐ Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym)
 - ☐ mit Namensnennung
 - ☐ ohne Namensnennung

☐ verlängert hiermit das Nutzungsrecht folgender **vorhandener** Grabstelle
(Nachweis über das Nutzungsrecht an der Grabstelle mittels Graburkunde erforderlich)

Grabstelle: _____

Gebührenübernahmeerklärung

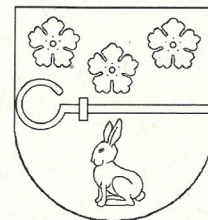
Hiermit erkläre ich, dass meine oben aufgeführten Angaben korrekt sind und ich die Kosten für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und das Erbringen von Leistungen übernehme und hierüber einen formellen Gebührenbescheid erhalte. Ich bin Gebührenschuldner im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sanitz. Die aktuelle Satzung der Gemeinde Sanitz für die kommunalen Friedhöfe ist mir bekannt.

Datum: _____

Unterschrift Erwerber/in

Gemeinde Sanitz

Der Bürgermeister



Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle zur Beisetzung auf dem „Friedhof Reppelin“ der Gemeinde Sanitz

Frau / Herr: _____

wohnhaft in: _____

☐ erwirbt hiermit das **Nutzungsrecht für 20 Jahre** an einer **Urnengrabstelle**

Name des Verstorbenen: _____

Tag der Beisetzung: _____

- ☐ Urnengrabstelle klein (Beisetzung von 2 Urnen möglich)
- ☐ Urnengrabstelle groß (Beisetzung von 4 Urnen möglich)
- ☐ Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym)
 - ☐ mit Namensnennung ☐ ohne Namensnennung

☐ erwirbt hiermit das **Nutzungsrecht für 30 Jahre** an einer **Erdgrabstelle**

Name des Verstorbenen: _____

Tag der Beisetzung: _____

- ☐ Einzelgrabstelle ☐ Doppelgrabstelle

☐ verlängert hiermit das Nutzungsrecht folgender **vorhandener** Grabstelle
(Nachweis über das Nutzungsrecht an der Grabstelle mittels Graburkunde erforderlich)

Grabstelle: _____

Gebührenübernahmeerklärung

Hiermit erkläre ich, dass meine oben aufgeführten Angaben korrekt sind und ich die Kosten für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und das Erbringen von Leistungen übernehme und hierüber einen formellen Gebührenbescheid erhalte. Ich bin Gebührenschuldner im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sanitz. Die aktuelle Satzung der Gemeinde Sanitz für die kommunalen Friedhöfe ist mir bekannt.

Datum: _____

Unterschrift Erwerber/in